

Fraktionsantrag

A 2018/0184

öffentlich

Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Wolfsburg

Die FDP-Fraktion beantragt:

1. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wolfsburg vom 07.01.2006 wird außer Kraft gesetzt.
2. Auf die Inanspruchnahme von Anlieger/innen-Beiträgen wird zukünftig verzichtet.
3. Die Verwaltung erarbeitet einen Vorschlag, notwendige Straßensanierungen über wiederkehrende Beiträge bzw. anderweitige Steuern und Abgaben, wie z. B. die Grundsteuer bzw. die Erschließungskosten zu finanzieren.

Begründung

Zwei Drittel der niedersächsischen Kommunen schreiben eine finanzielle Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner an straßenbaulichen Maßnahmen vor. Immerhin 19 Kommunen verzichten hingegen auf die Einnahmequelle Straßenausbaubeitragsatzung.

[Quelle: NDR]

Die zurzeit in der Stadt Wolfsburg geltende Regelung steht bei den Anliegerinnen und Anliegern sanierungsbedürftiger Straßen zu Recht massiv in der Kritik und stellt sie, insbesondere sozial schwächere und ältere Menschen, nicht selten vor finanzielle Herausforderungen – zumal sie weder ein Eigentums- noch ein Mitwirkungsrecht an der Ausbaumaßnahme erwerben. Lediglich Anlieger/innen von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen müssen nicht anteilig für die Kosten aufkommen.

Da nach § 6b Abs. 7 NKAG¹ die Möglichkeit besteht, die Grundstückseigentümer/innen zu entlasten und von den Beiträgen freizustellen, beantragt die FDP-Fraktion, die Straßenausbaubeitragsatzung abzuschaffen und fordert die Verwaltung auf, eine alternative Finanzierungsmöglichkeit zu unterbreiten.

¹(7) Die Gemeinden können in der Satzung bestimmen, dass Grundstücke, für die in einem bestimmten Zeitraum

1. Erschließungsbeiträge oder Ausbaubeiträge nach dem Baugesetzbuch (§§ 127, 154 BauGB) erhoben wurden,
2. Beiträge nach § 6 erhoben wurden,
3. Kosten der erstmaligen Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund eines Vertrages zu entgelten waren oder
4. eine Ablösung nach § 6 Abs. 7 Satz 5 erfolgt ist,

bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages nicht berücksichtigt und deren Grundstückseigentümer nicht beitragspflichtig werden. 2 Der nach Satz 1 zu bestimmende Zeitraum soll höchstens 20 Jahre seit der Entstehung des Beitragsanspruchs betragen; bei der Bestimmung des Zeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der damaligen Belastung berücksichtigt werden.

Fraktion:
FDP

Datum
08.05.2018

Bearbeitung:
Frau Streuer, 05361 28-1887, FDP

Mit freundlichen Grüßen

Marco Meiners
Fraktionsvorsitzender

Julia Streuer
Fraktionsgeschäftsführerin

**Keine
Anlage/n**